

nutzen und sie mit zur Grundlage staatlicher Entscheidungen zu machen. Zugleich müsse die ständige demokratische Kontrolle durch die Werktätigen als wichtiger Bestandteil sozialistischer Leitungstätigkeit begriffen werden.

Die Vervollkommnung der Leitungsprozesse bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus erfordere — wie Benjamin darlegte — vor allem eine höhere Effektivität des Zusammenwirkens der Staatsorgane, Wissenschaftlichkeit und Rationalität der Arbeitsweise der Staatsorgane sowie das Zusammenwirken der Staats- und Rechtswissenschaft mit den Natur- und technischen Wissenschaften.

Die Erhöhung der Effektivität staatlicher Leitungsprozesse bezeichnete Benjamin als entscheidende Aufgabe der Staats- und Rechtswissenschaft. Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik als strategische Grundlinie der ökonomischen Politik der Partei stelle hohe Anforderungen an die Abgestimmtheit, Begründetheit und Langfristigkeit der staatlichen Leitung; zudem werde die weitere Ausprägung der sozialistischen Lebensweise in immer stärkerem Maße zu einem tragenden theoretischen und praktischen Gesichtspunkt, unter dem künftig bedeutsame Leitungsprobleme zu behandeln seien. Die komplexe soziale Entwicklung im Territorium, das Zusammenwirken der materiellen Produktion mit den sozial-kulturellen Bereichen der staatlichen Leitung, die Sicherung des Zusammenwirkens der Zweige und Territorien stellten wichtige, profilbestimmende Arbeitsrichtungen für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Wirtschaftsrecht dar. Besondere Aufmerksamkeit widmete Benjamin der Forderung, die Erfahrungen bei der Rechtsverwirklichung zu analysieren und die effektivsten Formen der staatlichen Leitung und Planung sowie des Zusammenwirkens der staatlichen Organe zu verallgemeinern.

Als weitere wichtige Aufgabe zur Erhöhung der Rationalität und Wissenschaftlichkeit der staatlichen Leitung nannte Benjamin die verstärkte Beachtung der Konsequenzen, die sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution für die Leitung und Planung aller gesellschaftlichen Prozesse ergeben. Die Ausarbeitung neuer Leitungsprinzipien, die Schaffung automatisierter Leitungssysteme, die weitere Ausgestaltung der Organisationsformen der Leitung werfe neue Rechtsfragen auf, die von Staats- und Rechtswissenschaftlern gemeinsam mit Vertretern der Natur- und der technischen Wissenschaften gelöst werden müßten.

Die Rolle des sozialistischen Rechts bei der Entwicklung der sozialistischen Lebensweise

Das Verhältnis von sozialistischem Recht und sozialistischer Lebensweise stelle sich — wie Prof. Dr. G. H a n e y, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena, ausführte — vor allem dar als Frage nach der Wirksamkeit des Rechts für die Gestaltung des gesellschaftlichen und des individuellen Lebens und nach den darin verwirklichten Werten. Alle staatlichen und rechtlichen Formen hätten auf die sozialistische Lebensweise Einfluß; hieraus ließen sich vielfältige Probleme für alle Rechtszweige ableiten.

Haney forderte, gründlich zu analysieren, welche Verhaltensweisen der Menschen auf welche Art und Weise, u. a. mittels des Rechts, zu entwickeln sind, welche Werte mit Hilfe des Rechts wie zu verwirklichen sind, wie das Recht dabei beachtet wird und wirkt. Die Notwendigkeit solcher Untersuchungen folge daraus, daß die sozialistische Lebensweise die Einheit des tatsächlich Vollzogenen mit der Art und Weise des Vollziehens darstelle. Sozialistisches Wirtschaften ziele auf die Er-

höhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes; es sei daher nicht allein wichtig, daß produziert wird, sondern auch wie, unter welchen Arbeits- und Lebensbedingungen dies geschieht.

Ferner wies Haney darauf hin, daß nicht nur die äußerlich sichtbaren, quantitativ meßbaren Ergebnisse menschlicher Tätigkeit betrachtet werden dürften, sondern auch zunehmend Fragen nach der Motivation des Handelns gestellt werden müßten, Fragen nach den materiellen, moralischen und rechtlichen Mitteln, mit denen ein bestimmtes Ziel erreicht wurde.

Auf den engen Zusammenhang zwischen der Entfaltung der sozialistischen Demokratie, der Ausprägung der sozialistischen Lebensweise und der Entwicklung der sozialistischen Grundrechte ging Prof. Dr. R. H i e b l i n g e r, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle, in seinem Beitrag ein, dem eine gemeinsam mit Prof. Dr. E. P o p p e, Rektor der Martin-Luther-Universität Halle, angefertigte Ausarbeitung zugrunde lag. Er wies nach, daß in der Verwirklichung der sozialistischen Grundrechte die Einheit von Sozialismus und Demokratie, von sozialistischer Macht und Humanität zum Ausdruck komme. Die immer bessere Verwirklichung der sozialistischen Grundrechte in der Praxis widerlege die Verleumdungen des Klassengegners und beweise, daß wirkliche Freiheit des Menschen und Entfaltung aller seiner schöpferischen Fähigkeiten und Talente nur durch die Befreiung von Ausbeutung und Unterdrückung erreicht werden können.

Mit der Notwendigkeit des konsequenten und offensiven Kampfes gegen bürgerliche Ideologien befaßte sich Prof. Dr. K.-H. R ö d e r, Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR. Im Mittelpunkt der ideologischen Auseinandersetzung, die Röder als eine Aufgabe der Staats- und Rechtswissenschaftler aller Zweige und Disziplinen bezeichnete, stünden Fragen der Macht, der Demokratie und der Rechte der Bürger. Es sei notwendig, das Klassenwesen, die Funktionen, Formen und Methoden der bürgerlichen Klassendiktatur sowie die Rolle internationaler Organisationen wie der NATO und der EWG als Organe der Diktatur der Bourgeoisie gründlich zu analysieren. Dabei sei zu beachten, daß jede bürgerliche ideologische Strömung ihre Entwicklungsgeschichte hat und Modifikationen unterliegt; deshalb müsse — angefangen bei den Klassikern des Marxismus-Leninismus — auch die Geschichte der Auseinandersetzung mit der jeweiligen bürgerlichen Strömung zugrunde gelegt werden. Da sich der ideologische Kampf gegenwärtig im wesentlichen um Grundfragen der beiden gegensätzlichen Weltanschauungen drehe, sei die Forschungs-kooperation der Staats- und Rechtswissenschaftler aller sozialistischen Bruderländer unerläßlich.

In seinen die Konferenz abschließenden Bemerkungen wies der Vorsitzende des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung, Prof. Dr. G. S c h ü b l e r, auf das dringende Erfordernis und die Verpflichtung aller Staats- und Rechtswissenschaftler hin, die Umsetzung der Dokumente der beiden Parteitage disziplinspezifisch und organisch verbunden mit den laufenden Forschungsaufgaben fortzusetzen.

Als Zeichen des Dankes für die richtungweisenden, von tiefer Wissenschaftlichkeit durchdrungenen Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse wurde eine gemeinsame Erklärung der Mitglieder des Rates an den Generalsekretär des Zentralkomitees der SED, Genossen Erich < Honecker, verabschiedet, die zum Ausdruck bringt, daß alle Anstrengungen der Staats- und Rechtswissenschaftler der DDR dem Ziel dienen, die vom IX. Parteitag gestellten Aufgaben durch praxiswirksame wissenschaftliche Ergebnisse erfüllen zu helfen.